

NEWSLETTER 7

Februar 2025

Potenzielle steuerliche Doppelbelastung des Wertzuwachsgewinnes in Kantonen mit dem dualistischen System anhand des Bundesgerichtsentscheids 9C_703/2023 vom 15. Oktober 2024

Die Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) publizierte am 30. Juli 2024 eine Vernehmlassungsvorlage zur Praxisänderung betreffend Verwaltungsleistungen für kollektive Kapitalanlagen sowie Praxisanpassungen betreffend Limited Qualified Investment Funds (L-QIF).

Verbände und andere Interessensgruppen wurden zur Stellungnahme eingeladen. In Zusammenarbeit mit der Asset Management Association Switzerland (AMAS) reichte Coptis am 29. August 2024 eine Stellungnahme ein (siehe Coptis Newsletter Oktober 2024).

Der am 30. Juli 2024 präsentierte Änderungsentwurf für die MWST-Branchen-Info (MBI) N. 14 stellte eine radikale Abkehr von der langjährigen und etablierten Praxis betreffend Verwaltungsleistungen für kollektive Kapitalanlagen dar. Dies, da der Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 Bst. f des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer (MWSTG), welcher eine Ausnahme von der Besteuerung begründet, künftig wesentlich restriktiver ausgelegt hätte werden sollen.

Entsprechend wies Coptis die Vorlage im Rahmen der im August 2024 eingereichten Stellungnahme mehrheitlich zurück, da sie weder in einer Gesetzesänderung noch in einem in jüngerer Vergangenheit ergangenen Gerichtsurteils oder Verwaltungsentscheids begründet lag.

Aufgrund gleichzeitiger Interventionen über verschiedene Kanäle wurden die angekündigten

Praxisänderungen schlussendlich mehrheitlich zurückgenommen. Am 21. November 2024 veröffentlichte die ESTV sodann die überarbeitete Version der MBI Nr. 14, welches seit dem 1. Januar 2025 in Kraft ist. Damit sind u.a. folgende Änderungen eingetreten:

- Notarielle Dienstleistungen, die gegenüber einem kollektiven Anlagefonds oder einer Investitionsstiftung erbracht werden – wie die öffentliche Beurkundung von Immobilienübertragungen – sind nicht mehr von der Mehrwertsteuer befreit (Änderung des Katalogs der steuerpflichtigen Verwaltungsdienstleistungen Ziffer 5.2.1.4).
- Für Mehrwertsteuerzwecke wird ein L-QIF als Schweizer kollektive Kapitalanlage angesehen und kann daher unter Art. 21 Abs. 2 Nr. 19 lit. (f) MWSTG für die Mehrwertsteuerbefreiung qualifizieren.
- Vermögensverwaltungsdienstleistungen, die für Schweizer kollektive Kapitalanlagen erbracht werden und von den Investoren in Rechnung gestellt und bezahlt werden, nehmen die Mehrwertsteuerqualifikation für Vermögensverwaltungsdienstleistungen gegenüber einem Schweizer kollektiven Anlagefonds gemäss Art. 21 Abs. 2 Nr. 19 lit. (f) MWSTG an.



Unter dem teilweise revidierten MWSTG, das seit dem 1. Januar 2025 in Kraft ist, können zudem Anlagestiftungen (reguliert durch die OAK) von einer neuen Mehrwertsteuererleichterung profitieren.

Anlagestiftungen sind kollektive Anlagevehikel für Pensionskassen und somit ergänzende berufliche Vorsorgeeinrichtungen.

Sie übernehmen eine verantwortungsvolle Aufgabe, indem sie kollektive Pensionsvermögen verwalten. Während die Verwaltung von inländischen kollektiven Anlagefonds gemäss dem Gesetz über kollektive Kapitalanlagen (KAG) nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 19 lit. (f) MWSTG von der Mehrwertsteuer befreit ist, sah das MWSTG bisher keine Befreiung für Anlagestiftungen vor.

Mit der teilweisen Revision des MWSTG wurde Art. 21 Abs. 2 Nr. 19 MWSTG um lit. g erweitert, um auch die Verwaltung und das Angebot von Anlagegruppen von Anlagestiftungen gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (BVG) von der Mehrwertsteuer zu befreien.

Das MBI Nr. 14 „Finanzdienstleistungen“ spezifiziert, welche Verwaltungsdienstleistungen der Mehrwertsteuerbefreiung für KAG-Fonds (Ziffer 5.2.1.4.) konkret erfasst sind. Die überarbeitete Version des MBI Nr. 14 stellt nun klar, dass dieser Katalog von der Mehrwertsteuer befreiten Verwaltungsdienstleistungen auch für Anlagestiftungen gilt. Dies ist aus Sicht der Industrie zu begrüssen.

© Verfasst von Stefan Lagana, von der Arbeitsgruppe «Steuern».

